

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
8200 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 16. Mai 2023

ÖV-Abovergünstigung für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Vergünstigung von Abonnements im städtischen öffentlichen Verkehr für in der Stadt Schaffhausen wohnhafte Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren.



1 Zusammenfassung

In Erfüllung eines parlamentarischen Vorstosses beantragt der Stadtrat die gezielte Vergünstigung von ÖV-Abonnements für in der Stadt wohnhafte Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren.

Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen erhalten ab voraussichtlich 2024 einen Gutschein für ein um 200 Franken vergünstigtes Jahresabo der Ostwind Kernzone 810. Die Vergünstigung darf auch auf ein anderes Jahresabo gewährt werden, welches die Ostwindzone 810 mitenthält.

Dank Neuerungen in der Gutscheinabwicklung im Schweizerischen ÖV und dem durch den Datenschutzbeauftragten für diesen Zweck genehmigten Zugriff auf das Einwohnerregister kann die Vergünstigung ohne grossen bürokratischen Mehraufwand kundenfreundlich durch das Kundencenter der vbsh (Ticketeria) abgewickelt werden. Für andere Verwaltungsabteilungen entsteht kein administrativer Zusatzaufwand.

Mit der gezielten Vergünstigung von ÖV-Abonnements wird die Stadt Schaffhausen noch familienfreundlicher und leistet einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs. Abonnemente sind am besten dafür geeignet, Personen nachhaltig zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu bewegen.

Durch die Vergünstigung entstehen der Stadt Schaffhausen jährliche Kosten von maximal 295'000 Franken (Kostendach). Über den wiederkehrenden Kredit entscheidet der Grosse Stadtrat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Inhalt

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	4
2.1	Modalsplit und die Idee der Abovergünstigung.....	4
2.2	Parlamentarischer Vorstoss.....	4
2.3	Jahrgänge für Abovergünstigung.....	4
2.4	Jahrgangsstärken	5
2.5	Datenschutzrechtliche Aspekte	5
2.6	Neues Gutscheinsystem ermöglicht unkomplizierte Lösung	6
2.7	Aktuelle Preise für Ostwind-Abonnemente	6
2.8	Preisanpassungen im Schweizer ÖV	6
2.9	Kontext zu den Legislaturzielen.....	7
3	Vorgeschlagene Lösung	7
3.1	Art und Höhe der Vergünstigung	7
3.2	Umsetzungskonzept.....	7
3.3	Finanzielle Auswirkungen	8
3.4	Zeitliches Vorgehen.....	9
4	Zuständigkeit	10
5	Würdigung	10
	Anträge	11

2 Ausgangslage

2.1 *Modalsplit und die Idee der Abovergünstigung*

Die Stadt Schaffhausen weist im Vergleich mit anderen Städten ähnlicher Grösse einen vergleichbaren Nutzungsanteil des öffentlichen Verkehrs (ÖV) aus. Vor Corona (2019) nutzten 20.6% den ÖV, mit Corona ist der Wert zurückgegangen auf 16.7% (2020). Angesichts des sehr gut ausgebauten Netzes und des Fahrplanes (10-Minutentakt in den Hauptverkehrszeiten) besteht Potenzial für eine Verbesserung des Modalsplits zugunsten des ÖV.

Der Anteil des ÖV zu steigern, ist eines der wichtigen Ziele der vbsh und des Stadtrates (vgl. Eignerstrategie vbsh, Gesamtverkehrskonzept 2020).

Von allen Tarifmassnahmen eignet sich die Abovergünstigung am besten, um Personen nachhaltig zum Umsteigen auf den ÖV zu bewegen und als Kundinnen und Kunden zu halten.

2.2 *Parlamentarischer Vorstoss*

Am 6. März 2018 reichte der damalige Grossstadtrat Christian Ulmer ein Postulat mit dem Titel «Schluss mit familienfeindlichen Bustarifen in der Stadt» ein. Der Vorstoss war eine Reaktion auf die mit der Integration des bisherigen Schaffhauser Tarifverbundes «Flextax» in den Tarifverbund «Ostwind» und der damit verbundenen Aufhebung verschiedener Sondertarife und Tarifvergünstigungen. Christian Ulmer forderte die Vergünstigung von Mehrfahrtenkarten.

Das Postulat wurde am 13. November 2018 im Grossen Stadtrat beraten. Dabei wurde das Ziel und der Postulatstext auf Empfehlung des Stadtrates abgeändert zu folgendem Wortlaut: «Der Stadtrat wird eingeladen, die Vergünstigung von ÖV-Abos durch die Abgabe von Gutscheinen an in der Stadt wohnhafte Schülerinnen und Schüler zu prüfen.»

Der Grosse Stadtrat stimmte dem angepassten Postulat mit 18:12 Stimmen zu.

2.3 *Jahrgänge für Abovergünstigung*

Für die Frage, welche Jahrgänge bei einer Abovergünstigung berücksichtigt werden sollen, spielen neben den Kosten vor allem Aspekte der Schule, der Freizeitgestaltung, der Erziehung, der Sicherheit, der Reife, der Bewegung und auch des künftigen Mobilitätsverhaltens eine entscheidende Rolle.

Für den Schulweg spielt die Benützung des ÖV bei Kindern im Kindergarten und in der Primarschule eine untergeordnete Rolle. Kindergarten und Schule sind in diesem Alter in der Regel in Fussdistanz zu erreichen. Kinder in diesem Alter sollen lernen, selbständig den Schulweg unter die Füsse zu nehmen und sich als Fussgänger sicher im Verkehr zu verhalten. Auch aus gesundheitlichen Gründen (Bewegung) ist dies sinnvoll. Erst mit Eintritt in die Oberstufe werden die Wege weiter und die Kinder entsprechend selbständiger.

Mit zunehmenden Alter bilden Aspekte der Freizeitgestaltung eine wichtige Rolle und bleiben auch über die obligatorische Schulzeit hinaus wichtig. Mit

Blick auf das künftige Mobilitätsverhalten erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, den Anreiz für den öffentlichen Verkehr bis zum Mindestalter für den Führerschein aufrecht zu erhalten.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Abovergünstigung für die Jahrgänge ab ordentlichem Beginn der Oberstufe (entspricht Sekundarstufe 1) bis zum 18. Lebensjahr, d.h. für Kinder bzw. Jugendliche von 12 bis 17.99 Jahren (sechs Jahrgänge) anzubieten.

2.4 Jahrgangsstärken

Gemäss der Schaffhauser Bevölkerungs- sowie Schülerstatistik umfassen die in Frage kommenden Jahrgänge aktuell etwas mehr als 300 Jugendliche pro Jahrgang.

Im Jahr 2024 werden gemäss aktuellen Daten 2'030 Personen in dieser Altersgruppe (12.00 bis 17.99 Jahre, vgl. Kap. 2.3) in Schaffhausen wohnen.

2.5 Datenschutzrechtliche Aspekte

Die Abovergünstigung soll nur für in der Stadt Schaffhausen wohnhafte Personen in einem bestimmten Alter gewährt werden.

Auf der Identitätskarte und dem Reisepass wird der Wohnsitz nicht vermerkt. Die Einwohnerkontrolle stellt auf Anfrage und gegen Gebühr eine Wohnsitzbestätigung aus. Dieser Weg ist aber aufwändig und mit Gebühren verbunden.

Zur effizienten und benutzerfreundlichen Umsetzung der Abovergünstigung erweist es sich als nötig, dass die beauftragten Stellen – in diesem Fall die Mitarbeitenden der Ticketeria der vbsh – Zugriff auf die entsprechenden Daten des Einwohnerregisters erhalten.

Entsprechend der Abklärungen des Rechtsdienstes ist dies möglich, wenn das städtische «Reglement über die Bekanntgaben von Daten aus dem Einwohnerregister» (RSS 230.2) entsprechend angepasst wird. Über die notwendige Reglementsanpassung kann der Stadtrat abschliessend entscheiden.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Schaffhausen hat gegenüber der Stadt bestätigt, dass dieses Vorgehen «datenschutzrechtlich zulässig» ist, da die infrage stehende Abfrage unter den Begriff der «Erfüllung von kommunalen Verwaltungsaufgaben» gemäss Art. 88 Abs. 4 Gemeindegesetz (SHR 120.100) subsumiert werden kann und die Verkehrsbetriebe als «städtische Stelle» i.S.v. Art. 3 Abs. 1 des Reglements betrachtet werden kann. Zudem kann im Einzelfall wohl auch von einer Zustimmung der betroffenen Personen ausgegangen werden; letztere haben ja ein Interesse an einem Wohnsitznachweis.

Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass eine Verpflichtungserklärung nach Art. 4 des Reglements abgegeben wird. Nach Ansicht des Kantonalen Datenschutzbeauftragten sollten in dieser die Rahmenbedingungen (also z.B. nur Zugriff auf Wohnsitz, nur im Rahmen der Abovergünstigungen, nur Mitarbeitende der Ticketeria etc.) festgehalten werden.

2.6 Neues Gutscheinsystem ermöglicht unkomplizierte Lösung

Im Rahmen der Beratung des Vorstosses von Christian Ulmer im November 2018 wurde davon ausgegangen, dass für die Umsetzung personalisierte Gutscheine über die städtischen Schulen an die Schülerinnen und Schüler abgegeben werden. Die Lehrpersonen sollten später kontrollieren, dass die Abos nicht missbräuchlich umgetauscht wurden. Diese Umsetzung hätte bei den Schulen viel Zusatzaufwand ausserhalb ihres Kernauftrages generiert. Zudem hätte dieses Vorgehen den Nachteil, dass nicht alle Jugendlichen in den Zieljahrgängen über die städtischen Schulen erreicht werden können (private Schulen, Home-Schooling, Sonderschulen usw.).

Mit der Neuorganisation der Gutscheine im Schweizer ÖV ab 2024 («Neue Gutscheine Welt») besteht eine viel einfachere Möglichkeit, die Gutscheine gezielt und ohne missbräuchliches Umtauschrisiko auszustellen. Diese neuen Gutscheine können auch digital, personalisiert, für den Kauf von bestimmten Produkten eingeschränkt und mit einer Umtauschbeschränkung ausgestellt werden. Bei einer möglichen Rückgabe des Abos wird der angerechnete Gutschein nicht rückerstattet. Damit wird das Missbrauchsrisiko eliminiert.

Mit der Nutzung der Daten des Einwohnerregisters (vgl. Kap. 2.5) kann die gezielte Abovergünstigung für Jugendliche alleine durch die Verkehrsbetriebe und ohne weitere Zusatzaufwände für die städtische Verwaltung umgesetzt werden.

2.7 Aktuelle Preise für Ostwind-Abonnemente

Aktuell kostet ein Jahresabonnement für eine Zone für Jugendliche 468 Franken.

Tabelle 1: Ostwind-Tarif für Abonnemente, vor Tarifierpassung 2023

Artikel (immer 2. Klasse)	Preis aktuell
Abo 1 Zone, Monat, Jugendliche	52 Franken
Abo 1 Zone, Monat, Erwachsene	69 Franken
Abo 1 Zone, Jahr, Jugendliche	468 Franken
Abo 1 Zone, Jahr, Erwachsene	621 Franken

Alle Abonnementpreise finden sich auf der Webseite des Tarifverbundes Ostwind¹.

2.8 Preisanpassungen im Schweizer ÖV

Im April 2023 kündigte die Branchenorganisation des Schweizer ÖV «Alliance SwissPass» an, dass im Dezember 2023 erstmals seit sieben Jahren wieder Preisanpassungen im Schweizer ÖV stattfinden werden. Über das gesamte Sortiment des nationalen direkten Verkehrs wurde eine Preiserhöhung von durchschnittlich 4.3% beschlossen. Sie beinhaltet auch die Erhöhung der Mehrwertsteuer aufgrund der AHV-Reform um 0.4% ab 2024.

¹ Webseite Tarifverbund Ostwind, Billette und Abos: <https://www.ostwind.ch/billette-abos/>

Das grössere Angebot, gestiegene Kosten für Lohn, Unterhalt und Energie, die Teuerung sowie auf Bundesebene gleichzeitig sinkende Mittel für Abgeltungen im Regionalen Personenverkehr führten zu diesem Entscheid.

Der für Schaffhausen zuständige Tarifverbund «Ostwind» teilte mit, sich der Tarifrunde anzuschliessen und die Tarife ab Dezember 2023 um durchschnittlich 3.5% zu erhöhen.

Die Tarifanpassung spüren auch die Familien. Mit einer gezielten Abovergünstigung für Jugendliche können die Preissteigerungen zumindest für eine besonders preissensitive Zielgruppe abgedeckt werden.

2.9 Kontext zu den Legislaturzielen

In den aktuellen Legislatorschwerpunkten (2021-2024) bilden sowohl familienfreundliche Angebote (Schwerpunkt «lebendige und familienfreundliche Stadt») als auch die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Legislaturziel «Stadtverträgliche Mobilität», Gesamtverkehrskonzept) wichtige Ziele. Die Abovergünstigung für Jugendliche trägt dazu bei, diese Ziele zu erreichen.

3 Vorgeschlagene Lösung

3.1 Art und Höhe der Vergünstigung

Alle in der Stadt Schaffhausen wohnhaften Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren (sechs Jahrgänge) erhalten eine Pauschal-Vergünstigung von 200 Franken auf ein Ostwind-Jahresabo der Kernzone 810. Im Jahr 2024 werden demnach Jugendliche mit Geburtsdatum zwischen dem 01.01.2007 und 31.12.2012 (sechs Jahrgänge) in den Genuss von Abovergünstigungen kommen.

Die Vergünstigung darf auch auf ein anderes Jahresabo gewährt werden, welches die Ostwindzone 810 mitenthält, z.B. auf ein Generalabonnement, den Z-Pass oder ein Ostwindabo, welches zusätzlich zur Kernzone 810 weitere Zonen umfasst.

3.2 Umsetzungskonzept

Zur möglichst kundenfreundlichen und effizienten Umsetzung sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Per Stichtag wird durch die Ticketeria der vbsh ein Adress-Auszug der berechtigten Jugendlichen und deren gesetzlicher Vertreter aus dem Einwohnerregister erstellt (vgl. Kap. 2.5).
2. Die berechtigten Jugendlichen respektive deren gesetzliche Vertreter erhalten einen personalisierten Brief mit einem Gutschein. Der Brief und der Gutschein werden von der Ticketeria der vbsh im Namen der Stadt erstellt und versendet.

3. Der Kunde kann den Gutschein einlösen:
 - a. Möglichkeit A: Online (möglichst durch Ausfüllen eines einfach gehaltenen Formulars) und Online-Bezahlung des Kundenanteils²
 - b. Möglichkeit B: Kauf im Kundencenter Ticketeria
4. Die vbsh erstellen das Abo und referenzieren es auf den SwissPass (respektive bei Neuerstellung auf den Übergangs-SwissPass).
5. Die vbsh stellen der Stadt die eingelösten Gutscheine in Rechnung.

Trägerkarte «SwissPass»: Persönliche Jahres- und Monatsabos werden im Schweizer ÖV ausschliesslich auf dem «SwissPass» ausgegeben. Wenn noch kein «SwissPass» vorhanden ist, kann dieser im Kundencenter Ticketeria ausgestellt werden (ab 1. Februar 2024). Es kann auch ein Übergangs-Swisspass ausgestellt werden, der sofort eingesetzt werden kann.

3.3 **Finanzielle Auswirkungen**

Bei der Berücksichtigung von sechs Jahrgängen (Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren) werden in den nächsten Jahren voraussichtlich zwischen 1'972 und 2'030 Kinder bzw. Jugendliche in den Genuss von Abovergünstigungen kommen.

Tabelle 2: Anzahl Jugendlicher zwischen 12 und 18 Jahren (Stand: März 2023)

Jahrgang	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
2024	384	335	319	319	347	326					2030
2025		335	319	319	347	326	326				1972
2026			319	319	347	326	326	370			2007
2027				319	347	326	326	370	311		1999
2028					347	326	326	370	311	344	2024

Für die Gutscheine wird die Einlösequote auf rund 60% geschätzt. Diese Einschätzung basiert auf den Erfahrungszahlen der Stadt Neuenburg, welches ein analoges Vergünstigungsmodell³ kennt. Ausgehend von der angestrebten, vereinfachten Einlösung über eine Webseite und der Möglichkeit, den Gutschein auch für übergeordnete Abonnemente verwendbar zu machen, kann von einer höheren Einlösequote ausgegangen werden. Aus kreditrechtlicher Sicht ist zudem ein Spielraum einzubauen, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Gutscheine nach Erreichen des kreditbewilligten Kostendaches ihre Gültigkeit verlieren. Für die Berechnung des zu beantragenden Kredites wird deshalb von einer Einlösequote von 70% ausgegangen (vgl. Tabelle 3).

Die Erstellung und der Versand der personalisierten Briefe im Namen der Stadt sowie das Handling der Gutscheine und die Prüfung der Berechtigung im Kundencenter können die vbsh mit einer Handling-Gebühr von

² Die Online-Bestellung setzt einen Swiss-Pass (Trägerkarte) voraus, worauf das Abo referenziert werden kann.

³ <https://www.neuchatelville.ch/sortir-et-decouvrir/transport-et-deplacement/reductions-abonnements>

5 Franken pro Adressat für die Stadt übernehmen. Damit sind für die Stadt sämtliche Kosten abgedeckt.

Tabelle 3: Kostenkalkulation

	Position	Berechnung	Total [Fr.]
1	Abovergünstigung	200 Fr. x '030 x 70% =	284'200
2	Handling-Gebühr	5 Fr. x 2'030 =	10'150
	Total		294'350
	Total gerundet		295'000

Als Kostendach wird für die Abovergünstigung entsprechend ein wiederkehrender Kredit von 295'000 Franken beantragt. Die Gutscheine sind demnach als gültig zu bezeichnen, bis das Kostendach erreicht wird («Es hat, solange es hat»). Aufgrund des in der Einlösequote von 70% eingebauten Spielraums ist es unwahrscheinlich, dass das Kostendach erreicht werden wird.

Mit der Erhöhung des Aboanteils bei Schülerinnen und Schülern werden die jährlichen, von der Stadt bezahlten Kosten für Schul- und Gruppenreisen sinken. Es kann mit Einsparungen von bis zu 50'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Diese Einsparung ist in obiger Kalkulation (Tabelle 3) nicht berücksichtigt.

3.4 Zeitliches Vorgehen

Für die Einführung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Tabelle 4: Zeitplan Einführung

Termin	Aktivität
Herbst 2023	Zustimmung des Grossen Stadtrat zu Vorlage
März 2024	Unbenutzter Ablauf Referendumsfrist oder erfolgreiche Volksabstimmung
Frühling 2024	Vorbereitungen (Online-Formular, Prozesse, Anpassung Reglement für Zugriff auf Einwohnerregister durch die vbsh, ...)
Sommer 2024	Versand Briefe
2. Halbjahr 2024	Erstmaliges Ausstellen vergünstigte Abos für Jugendliche

Sofern die Beratungen schneller ablaufen und es nicht zu einer Referendumsabstimmung kommt, ist die Einführung per Februar 2024 möglich (sobald die neuen Gutscheine eingeführt wurden).

4 **Zuständigkeit**

Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 bis 300'000 Franken obliegen gemäss Art. 25 lit. f der Stadtverfassung dem Grossen Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

5 **Würdigung**

Die Vorlage überzeugt mit folgenden Vorteilen (↗) und bringt folgenden Nachteil (↘) mit sich:

- ↗ **Schaffhausen wird noch familienfreundlicher.**
Mit der Abovergünstigung für Jugendliche stärkt die Stadt ihre Standortattraktivität für Familien.
- ↗ **gezielter Beitrag zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs (Modalsplit)**
Abonnemente sind am besten dafür geeignet, Personen nachhaltig zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu bewegen.
- ↗ **Familien werden entlastet.**
- ↗ **effiziente Umsetzung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand**
Das gewählte Umsetzungskonzept ist möglichst automatisiert und digital, kundenfreundlich und funktioniert ohne Zusatzaufwand für andere Verwaltungsabteilungen.
- ↘ **wiederkehrende Kosten von ca. 295'000 Franken**
 - Es handelt sich um eine gezielte Vergünstigung, von der nur Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen profitieren.
 - effiziente, kostengünstige Abwicklung ohne grossen Verwaltungsaufwand
 - Einsparungen bei Schul- und Gruppenreisen

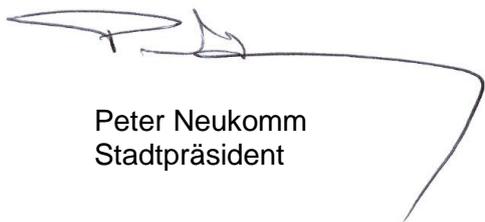
Gestützt auf den vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 16. Mai 2023 betreffend «ÖV-Abovergünstigung für Jugendliche».
2. Der Grosse Stadtrat bewilligt einen wiederkehrenden Kredit von 295'000 Franken (Kostendach) zur Vergünstigung von ÖV-Jahresabos, welche die Ostwindzone 810 umfassen, für in der Stadt Schaffhausen wohnhafte Jugendliche von 12 bis 17.99 Jahren ab 2024 zulasten Konto 3300.3634.01.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art 25 lit. f der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
4. Das am 13. November 2018 erheblich erklärte Postulat von Christian Ulmer «Schluss mit familienfeindlichen Bustarifen in der Stadt» vom 6. März 2018 wird abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin